

**Lesefassung**  
**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.06.2016**

**S a t z u n g**

**über die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde**

Aufgrund der §§ 8, 24 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde auf seiner Sitzung am 26. 05. 2015 folgende Satzung über die Nutzung der Sporteinrichtungen in der Gemeinde Niedere Börde beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Sportplätze und Sporthallen (nachfolgend Sporteinrichtungen) genannt:

1. Sportplatz inkl. Sportlerheim Dahlenwarsleben
2. Sporthalle Dahlenwarsleben
3. Gemeindehalle Groß Ammensleben
4. Sporthalle Gutenswegen
5. Sportplatz Gutenswegen
6. Sporthalle Meseberg
7. Sportplatz Meseberg
8. Sporthalle Samswegen
9. Sportplatz Samswegen
10. Sportplatz inkl. Sportlerheim Jersleben.

Die Satzung gilt nicht für den Schulsport, den Sport der Kindertagesstätten und Jugend- und Sozialarbeit sowie der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedere Börde.

**§ 2**

**Zulassung zur Nutzung der Sportstätten**

- (1) Für die Zulassung zur Nutzung der Sporteinrichtungen ist ein schriftlicher Antrag bei dem zuständigen Fachamt der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Anträge müssen 4 Wochen vor beabsichtigten Nutzungsbeginn beim zuständigen Fachamt der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein.
- (2) Antragsteller haben bei Antragstellung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen (Kopie).
- (3) Minderjährige werden zur Benutzung der Sporthallen zugelassen, wenn sie von einer volljährigen Person begleitet oder beaufsichtigt werden.
- (4) Über die Zulassung zur Nutzung der Sporteinrichtungen erhält der Antragsteller von der Gemeinde Niedere Börde einen Nutzungsvertrag. Ist der Antragsteller aufgrund

dieses Vertrages zur Nutzung berechtigt, hat er das Recht, den ihm zugewiesenen Teil der Sporteinrichtung oder die gesamte Sporteinrichtung zu nutzen.

- (5) Die Nutzung der Sporteinrichtungen schließt die Nutzung der dazugehörigen Umkleide-, Dusch-, und Sanitärräume sowie der für den Sportbetrieb notwendigen Räume mit ein. Die Nutzung weiterer Nebenräume in den Sporteinrichtungen ist gesondert zu beantragen.

### **§ 3**

#### **Kautio**

- (1) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer die Hinterlegung einer Kautio in Höhe des Nutzungsentgeltes verlangen.
- (2) Über die Forderung einer Kautio und deren Höhe entscheiden der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen. Die Kautio ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Kasse der Gemeinde Niedere Börde zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt sofort, nachdem alle Ansprüche der Gemeinde erfüllt sind.

### **§ 4**

#### **Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei :
- Sonderveranstaltungen mit öffentlichem Interesse der Gemeinde Niedere Börde
  - Großreinigungen
  - dringenden Pflegearbeiten auf Sportplätzen
  - nicht zweck- und vertragsmäßiger Nutzung
  - Betriebsstörungen oder unvorhergesehenen Reparaturarbeiten
  - erheblichen Beschädigungen oder unzumutbaren Störungen Dritter
  - übermäßiger Unordnung oder Verschmutzung
  - Verstöße gegen die Sportstättenordnung
  - Verzug der Gebühreuzahlung von mehr als drei Monaten.
- (2) Die Kündigung der Nutzungserlaubnis durch den Nutzer hat schriftlich bei der Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

### **§ 5**

#### **Benutzungsgrundsätze**

- (1) Die Sporteinrichtungen können Dritten auch für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltung.
- (2) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen sind in Sporteinrichtungen der Gemeinde nicht zu lässig.
- (3) Die Sporteinrichtungen stehen den Antragstellern vorrangig für sportliche Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung. Sporthallen können

auch für außersportliche Veranstaltungen genutzt werden, sofern die Halle durch die Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. Eine außersportliche Nutzung der Spielflächen der Sportplätze ist nicht erlaubt.

- (4) Die Sporteinrichtungen dürfen nur für den genehmigten Zweck genutzt werden.
- (5) Die Koordination der Belegungszeiten der Sporteinrichtungen erfolgt durch das zuständige Fachamt der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde vergibt die Sporteinrichtungen vorrangig an Vereinigungen, die Breiten- und / oder Leistungssport anbieten und ihren Vereinssitz in der Gemeinde Niedere Börde haben. Ist die Nachfrage größer als die tatsächlich vorhandene Kapazität, orientiert sich die Vergabe nach der folgenden Priorität:
  1. Schul- und Dienstsport
  2. Leistungssport
  3. Breitensport
  4. sonstige Nutzung

## **§ 6 Benutzungszeiten**

- (1) Sporteinrichtungen können unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr überlassen werden. In der Zeit Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr werden die Sporteinrichtungen jedoch vorrangig für den Schulsport und von den Kindertagesstätten der Gemeinde genutzt.
- (2) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen und Umkleiden etc. eingeschlossen.
- (3) Wenn Nutzungen abweichend von den festgelegten Öffnungszeiten erfolgen sollen, bedarf dies eines entsprechenden schriftlichen Antrages und der Genehmigung durch die Gemeinde.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Nutzung der in §1 bezeichneten Sporteinrichtungen, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen Einrichtungsgegenstände, Ausstattungen und Geräte, wird eine Gebühr nach Maßgabe einer vom Gemeinderat zu beschließenden Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8 Pflichten der Nutzer**

- (1) Die Sporteinrichtungen, einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Freiflächen, sowie die zur Verfügung stehenden Geräte, sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, Wasser und Energie sparsam zu verwenden.
- (3) Weisungen des zuständigen Mitarbeiters, Platz- oder Hallenwartes ist Folge zu leisten.

- (4) Die Gemeinde Niedere Börde ist berechtigt, eine Benutzer- bzw. Platz- und Hallenordnung zu erlassen. Diese sind einzuhalten.

## **§ 9**

### **Ausgabe von Geräten und Arbeitsmaterialien**

Die Entnahme der in den Sporteinrichtungen vorhandenen Sportgeräte und Materialien ist nur den eingewiesenen Übungsleitern, Trainern sowie Veranstaltern gestattet. Diese tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße und unbeschädigte Rückgabe der entnommenen Geräte und Materialien.

## **§ 10**

### **Nutzung der Sporteinrichtungen für Sport- bzw. Wettkampfveranstaltungen**

- (1) Die Durchführung von Besucherverkehr ist dem Nutzer nur gestattet, wenn er dieses beim zuständigen Fachamt der Gemeindeverwaltung beantragt und die Gemeinde Niedere Börde dieses genehmigt hat.
- (2) Der Nutzer ist bei genehmigten Sportveranstaltungen berechtigt, Eintrittsgelder von den Besuchern der Veranstaltung zu verlangen.

## **§ 11**

### **Versorgung mit Speisen und Getränken, Entsorgung**

- (1) Der Nutzer ist zum Verkauf von Speisen und Getränken nur dann berechtigt, wenn er dieses gesondert beim Fachamt der Gemeindeverwaltung beantragt und die Gemeinde dieses genehmigt hat. Gewerberechtliche Erlaubnisse hat der Nutzer unabhängig von dieser Zustimmung auf eigene Kosten einzuholen.
- (2) Der Nutzer ist bei Durchführung von Besucherverkehr für eine ordnungsgemäße Reinigung und Abfallentsorgung verantwortlich. Kommt er dieser Pflicht nicht nach ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung bzw. Beseitigung des Abfalls, ohne vorherige Anmahnung und Fristsetzung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.
- (3) Der Nutzer ist während der Veranstaltung verantwortlich, dass die Toiletten ständig in Ordnung gehalten bzw. in Ordnung gebracht werden.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Die Nutzung der Sporteinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlusts von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist.
- (3) Der Veranstalter einer Sport- bzw. Wettkampfveranstaltung haftet gegenüber der Gemeinde Niedere Börde auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Sporteinrichtungen, deren Zubehör sowie den genutzten Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Niedere Börde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sporteinrichtungen, deren Zubehör sowie der genutzten Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien unverzüglich dem verantwortlichen Platz- bzw. Hallenwart oder dem zuständigen Fachamt der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Unterbleibt im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung die vorgenannte Anzeige, haftet derjenige Nutzer, der die Sporteinrichtung und Geräte zuletzt unbeanstandet genutzt hat. Es sei denn, er weist nach, dass er nicht der Verursacher der Beschädigung bzw. Zerstörung war.

### **§ 13 Ordnung in den Sportstätten**

- (1) Der zuständige Platz- oder Hallenwart, bzw. in dessen Abwesenheit ein beauftragter Mitarbeiter der Gemeinde, sind befugt den Nutzern der Sporteinrichtungen zur Aufrechterhaltung der Hausordnung Weisungen zu erteilen.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten Nutzung der Sporteinrichtung hat der zuständige Platz- oder Hallenwart oder Beauftragte der Gemeinde das Recht, bei Verstoß gegen Weisungen gegen diese Satzung bzw. gegen die Hausordnung Einzelpersonen von der Sporteinrichtung zu weisen. Bei wiederholten Verstößen entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Niedere Börde über den Ausschluss einer Einzelperson von der Nutzung der Sportsporteinrichtung für die Dauer eines Jahres.

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. 08. 2015 in Kraft.

Niedere Börde, 27.05.2015



Tholotowsky  
Bürgermeisterin



### **Veröffentlichungsvermerk:**

Die Satzung über die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde vom 26.05.2015 wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, Nr. 3/2015 am 01.07.2015 veröffentlicht.

- 1. Änderungssatzung vom 20.10.2015, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde Nr. 6 /2015, 10. Jahrgang, am 03.11.2015 veröffentlicht.
- 2. Änderungssatzung vom 21.06.2016, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, 11. Jahrgang, Nr. 3 /2016 am 02.08.2016 veröffentlicht.